

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 44 GWG 2011 Genehmigungsvoraussetzungen

GWG 2011 - Gaswirtschaftsgesetz 2011

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 18.11.2023

- (1) Die Genehmigung ist zu erteilen,
- 1. wenn zu erwarten ist, dass der Genehmigungswerber in der Lage ist, den ihm
- a) gemäß § 5 auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen sowie
- b) nach den Bestimmungen dieses Gesetzes auferlegten Verpflichtungen
 - zu entsprechen und in der Lage ist, die Funktion des Transports von Erdgas durch ein Netz sowie die Verantwortung für Betrieb, Wartung und erforderlichenfalls Ausbau des Netzes wahrzunehmen.
- 2. wenn der Genehmigungswerber den Abschluss einer Haftpflichtversicherung bei einem in Österreich oder einem anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaat zum Betrieb dieses Versicherungszweiges berechtigten Versicherers nachweist, bei der die Versicherungssumme pro Versicherungsfall für Personen- und Sachschäden zumindest den Betrag von 20 Millionen Euro beträgt, wobei die Versicherungssumme auf den Betrag von 40 Millionen Euro pro Jahr beschränkt werden kann;
- 3. sofern es sich um eine natürliche Person handelt, diese
- a) eigenberechtigt ist und das 24. Lebensjahr vollendet hat,
- b) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder Staatsangehöriger eines anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaates ist,
- c) ihren Hauptwohnsitz im Inland oder einem anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaat hat und
- d) von der Ausübung der Genehmigung nicht ausgeschlossen ist;
- 4. sofern es sich um eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft handelt, diese
- a) ihren Sitz im Inland oder einem anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaat hat und
- b) für die Ausübung einen Geschäftsführer bestellt hat.
- 5. sofern es sich um einen Fernleitungsnetzbetreiber handelt, wenn die Zertifizierung gemäß§ 119 vorliegt.
- (2) Die Ausschließungsgründe gemäß § 13 GewO 1994 finden sinngemäß Anwendung.
- (3) Geht die Eigenberechtigung verloren, so kann die Genehmigung durch einen, vom gesetzlichen Vertreter bestellten Geschäftsführer weiter ausgeübt werden.
- (4) Die Behörde hat über Antrag von den Erfordernissen gemäß Abs. 1 Z 3 lit. a bis c Nachsicht zu gewähren, wenn der Betrieb des Verteilernetzes für die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Gas im öffentlichen Interesse gelegen ist.
- (5) Das Erfordernis des Abs. 1 Z 3 lit. b entfällt, wenn ein Geschäftsführer bestellt ist.

In Kraft seit 22.11.2011 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at